

Welche Betriebe müssen aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

Stand: 04.01.2021, 14:00 Uhr

Aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **ist das Betreten (inklusive des Verweilens) und das Befahren des Kundenbereichs von**

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (dh alle Verkaufsgeschäfte an Konsumenten [B2C])
 2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (zB Friseure, Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger - ausgenommen medizinische Anwendungen wie Heilmasseur und diabetische Fußpflege),
 3. Freizeiteinrichtungen (zB Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder, Tanzschulen, Wettbüros, Spielhallen und Casinos, Indoorspielplätze und Zoos) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder
 4. Kultureinrichtungen (zB Theater, Konzertsäle, Kinos, Varietees und Kabarets, Museen, Bibliotheken, Büchereien, und Archive) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen
- seit Samstag, 26. Dezember 2020, untersagt.**

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warensortiments (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte hinsichtlich des typischen Warensortiments
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (zB Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel,
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 5 Abs 5 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 5 Abs 5 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 5 Abs 5 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- KFZ- und Fahrradwerkstätten

Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist),

Kundenbereiche von allen Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die nicht körpernah erbracht werden, dürfen betreten werden. Hier fallen beispielsweise folgende Bereiche hinein:

- Banken,
- Reparaturen aller Art,
- Notfalldienstleistungen aller Art,
- Direktvertrieb (solange Vermittlungs- und Beratungsdienstleistung),
- Beratung aller Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie
- wissensbasierter Dienstleister (zB Versicherungsvermittler und Handelsagenten)

Die Maßnahmen (zB Ausgangsbeschränkungen) sehen **weder Werksschließungen noch einen Produktionsstopp** für die Industrie oder das produzierende Gewerbe vor.

Der Handel und Erbringung von Dienstleistungen sind im Verhältnis zwischen Unternehmen (B2B) unter Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (zB Mindestabstand und MNS) grundsätzlich erlaubt, deshalb sind auch zB Lieferservice für alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zulässig.

Anders als beim letzten Lockdown sind dieses Mal **Abholungen vorbestellter Waren** (zB „Click & Collect“) auch im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher (**B2C**) zulässig. Dabei dürfen aber keine geschlossenen Räume der Betriebsstätte betreten werden (und es ist der Mindestabstand zu wahren).

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten anbieten, soweit laut obiger Liste Ausnahmen bestehen (zB Verkauf von Notfall- und Sicherheitsprodukten). Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeitigen bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden wenden, Sie sich bitte an die Experten in Ihrer Wirtschaftskammer.

Grundregeln zur Abgrenzung:

Handel:

- In anderen als den oben genannten Betrieben (zB öffentliche Apotheken und Lebensmittelhandel) ist das Betreten von Kundenbereichen nur zur Abholung vorbestellter Waren zulässig („Click & Collect“).
- Lieferservices an Kunden sind zulässig
- Handelsbetriebe, die ein breit gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich für die obigen Betriebe typisches Warensortiment verkaufen (zB darf der Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel oder Sicherheits- und Notfallprodukte verkaufen)
- für Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben (zB Bäcker, Fleischer und Konditoren) gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“

Dienstleistungen:

- Nicht körpernahe Dienstleistungen können im Betrieb ausgeübt werden. Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten verlassen dürfen
- Allgemein gilt jedoch, dass Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Wege oder per Telefon angeboten werden sollen

Gastgewerbe:

- Im Gastgewerbe ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zulässig.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig, zB

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können und
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken.
(Details siehe dazu FAQ)
- Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck der zulässigen Teilnahme an Veranstaltungen verlassen dürfen

| Konkrete Fälle der Abgrenzung nach Sparten | Welche Betriebe dürfen weiterhin geöffnet haben? | Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben? |
|--|--|---|
| Handel | | |
| Allgemein gilt: | <ul style="list-style-type: none"> • Abholungen vorbestellter Waren sind zulässig (zB „Click & Collect“) • Handel B2B ist zulässig | |

| | | |
|--|--|---|
| Baustoffhandel | Nur offen für den Verkauf von Tierfutter, Sicherheits- und Notfallprodukten etc | Rest darf nicht verkauft werden |
| Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel | Zulässig | |
| Direktvertrieb | Zulässig | Verkaufspartys unzulässig |
| Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen | Nur die vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten mit den zulässigen Sortimenten dürfen für Kunden geöffnet haben | Geschlossen für alle anderen Branchen |
| Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc) | Zulässig ist die Belieferung und der Verkauf aller Produkte B2B Offen für Konsumenten: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc | Geschlossen für Verkaufsgeschäfte mit Konsumenten, soweit es sich nicht um eine zulässige Ausnahme handelt. |
| Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln) | Zulässig | |
| E-Zigarettenhändler | | unzulässig |
| Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung | Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte | |
| Süßwarengeschäfte | Offen, da Ausnahme Lebensmittel | |
| Vinotheken | Offen, da Ausnahme Lebensmittel | |
| Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie zB Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen | Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln | Rest darf nicht verkauft werden |
| Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie | Offen bezüglich Lebensmittel | Gastronomie geschlossen |
| Mischbetriebe Handel/Gewerbe und Handwerk | Offen hinsichtlich Dienstleistung des Gewerbes und Handwerks | Geschlossen hinsichtlich des Handels, außer es besteht eine Ausnahme |
| Onlinehandel | Zulässig | |
| Postpartner | Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt | |
| Postabholstationen /kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten | Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt | Rest geschlossen |

| | | |
|---|--|--|
| Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Tabakfachgeschäfte | Offen | |
| Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte | Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte | |
| | | |
| Gewerbe und Handwerke | | |
| Siehe letzten Abschnitt | | |
| | | |
| Dienstleistungen | | |
| Abfallentsorgung | Dienstleistung zulässig (inkl Entrümpelung vor Ort beim Kunden, wenn erforderlich); das Betreten des Kundenbereichs ist zulässig; Dienstleistung an öffentlichen Orten zulässig (zB Kanalräumer) | |
| Bilanzbuchhaltung | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |
| Buchhandel | Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte für B2C-Handel unzulässig; Lieferdienst und „Click & Collect“ zulässig; Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig | |
| Buchverlage | Nach Tunlichkeit online; Betreten des Kundenbereichs zur Erbringung von Dienstleistungen zulässig (betreffend Handel: siehe oben Buchhandel) | Veranstaltungen (Lese-Veranstaltungen) sind unzulässig |
| Druck | ((Beratungs-)Dienstleistung nach Tunlichkeit online; Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Erbringung einer Dienstleistung (zB Druckauftrag entgegennehmen) zulässig; reiner Handel: Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig (für B2C nur online bzw. „Click & Collect“ zulässig) | |
| Finanzdienstleister (Wertpapierunternehmen, Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |

| | | |
|--|---|--|
| Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Pfandleihunternehmen, Zahlungsdienstleister) | | |
| Immobilien- und Vermögenstreuhänder | Dienstleistung nach Tunlichkeit online; wenn untunlich Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Immobilienbesichtigung zulässig, wenn zur Deckung eines Wohnbedürfnisses erforderlich | |
| Ingenieurbüros | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |
| IT-Dienstleistung | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |
| Anbieter von Telekommunikation | Nach Tunlichkeit online; Beratung im Kundenbereich zulässig; Dienstleistungserbringung beim Kunden zulässig (auch in Kranken- und Kuranstalten sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, wenn für den Betrieb der Krankenanstalt etc erforderlich); Dienstleistungserbringung im öffentlichen Raum zulässig; Handyshops und „Telefonieshops“ (sofern als Anbieter von Telekommunikation qualifizierbar; Anhaltspunkt dafür: Dienstanzeige nach dem TKG bei der RTR); Betreten des Kundenbereichs zulässig (Handel aber nur mit sortimentstypischen Waren zulässig) | |
| Unternehmensberater | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |
| Seminarabhaltung | Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen zulässig (sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist) | |

| | | |
|--|--|-------------|
| Versicherungsmakler | Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig | |
| Versteigerer | Versteigerung nur online zulässig; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versteigerung (zB Einbringung der Ware, Schätzung oder Kommissionsauftrag) wie übrige nicht körpernahe Dienstleistungen zu behandeln (nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig) | |
| Werbung | Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Plakatieren zulässig, sofern erforderlich | |
| | | |
| Banken und Casinos | | |
| Banken | Zulässig | |
| Casinos | | Geschlossen |
| | | |
| Verkehr | | |
| Ausflugsschiffe zu touristischen Zwecken | | Geschlossen |
| Gastronomie im Zug | Offen, weil Ausnahmeregelung für öffentlichen Verkehr besteht | |
| Garage | Offen für den öffentlichen Verkehr | |
| Fahrschulen, Flugschulen, Schiffsführerschulen | Ausnahmen für <ul style="list-style-type: none"> • unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Fortbildungen (§ 12 Absatz 1 Z 9) • Nicht unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Fortbildungen gegenüber 1 Person oder Personen aus demselben Haushalt (§ 5 Absatz 5 Z 9) unter Anwendung der Fahrgemeinschaftsregel (§4 Absatz 1) | Geschlossen |

| | | |
|---|---|---|
| Luftfahrt | <ul style="list-style-type: none"> • Zulässig für öffentlichen Verkehr mit Massenbeförderungsmitteln • Zulässig ohne Massenbeförderungsmittel für berufliche/geschäftliche Flüge, Ambulanz- und Rettungsflüge (zB Helikopter) | Geschlossen für Freizeitaktivitäten/Veranstaltungen (zB Ballonfahrten, Rundflüge mit Helikoptern) |
| Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken) | Offen, weil Ausnahmebestimmung besteht | Bistro geschlossen |
| Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik | Offen | |
| Reisebusse zu touristischen Zwecken | | Geschlossen zu touristischen Zwecken |
| Schüler-, Kindergarten- und Behindertenbeförderungen mit PKW und Bussen | Offen, weil Ausnahmeregelung besteht | |
| Seil- und Zahnradbahnen | Offen, mit Beschränkung der Personenanzahl auf die Hälfte der max Beförderungskapazität | |
| Sondertransportbegleitung | Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben | |
| Straßen-/Schienengüterverkehr | Zulässig | |
| Tankstellen/Stromtankstellen | Zulässig, da Ausnahmebestimmung | |
| Tankstellen/Stromtankstellen mit Servicestationen | Offen, da Ausnahme | |
| Öffentlicher Verkehr | Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr | |
| Taxi, Personenschiffe ohne touristischen Zweck (Fähren, Fahrten „ohne touristischen Zweck“ sind zB Bestattungsfahrten und Bootstaxis), Fahrten mit Bussen „ohne touristischen Zweck“ (zB. Fahrten zu Sportveranstaltungen - Spitzensport, Fahrten im Auftrag des Bundesheeres etc.) | Zulässig, öffentlicher Verkehr | |

| | | |
|---|---|------------------------------|
| | | |
| Vermittlungszentralen für Taxi | Offen zur Sicherstellung des Personenverkehrs | |
| Verleih von KFZ und Fahrrädern | Zulässig | |
| Tourismus | | |
| Alten-, Pflege und Behindertenheime | Geöffnet für Bewohner, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften | Einschränkungen für Besucher |
| Campingplätze | Ausnahme insbesondere für Dauercamper | Geschlossen |
| Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz | | Geschlossen |
| Freizeiteinrichtungen | | Geschlossen |
| Gastgewerbe | Zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06:00 und 19:00 Uhr • Lieferservice ohne zeitliche Beschränkung Ausnahmen gelten für <ul style="list-style-type: none"> • Krankenanstalten und Kuranstalten • Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, • Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten • Betriebskantinen) für die Nutzung durch Betriebsangehörige sowie in diesen Einrichtungen betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhaltigen Personen | |
| Fitnessstudios | | Geschlossen |

| | | |
|--|--|---|
| Fremdenführer, Reisebegleiter | | Nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen |
| Hotels | Ausnahmen insbesondere aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen | Geschlossen |
| Kranken-/Kuranstalten und sonstige Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden | Geöffnet für Patienten, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften | Einschränkungen für Besucher |
| Mischbetrieb Lebensmittelgewerbe (Bäcker und Konditor)/Gastronomie | Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen: Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte | Gastronomie geschlossen |
| Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie | Offen bezüglich des Verkaufs von Lebensmitteln | Gastronomie geschlossen |
| Reisebüros | Offen | |
| Reitställe/Reitbetriebe | Zulässig sind die notwendige Versorgung der Pferde inkl Ausreiten sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen Reitunterricht nicht möglich | Reitbetrieb geschlossen |
| Salzgrotten | | Geschlossen laut Auskunft des BMSGK vom 30.12.2020 |
| Solarien | Offen | |
| Sportstätten | Outdoor offen; Ausnahmen für den Spitzensport | Geschlossen |

| Gewerbe und Handwerk | Produktion | Baustelle/Montage/Reparatur beim Kunden | Kundenbereich für Verkauf von Waren | Kundenbereich für Erbringung von Dienstleistungen (Siehe S. 1: Geschlossen außer zur Abholung vorbestellter Waren) | Lieferung |
|--|------------|---|-------------------------------------|--|-----------|
| Tätigkeiten des Baugewerbes, der Dachdecker, Glaser und Spengler, der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, der Maler und Tapezierer, der Bauhilfsgewerbe, des Holzbaus, der Tischler und Holzgestalter | Zulässig | Zulässig | Geschlossen | Offen | Ja |

| | | | | | |
|---|------------------|------------------|--|--|------------------|
| Tätigkeiten der Metalltechniker, der Oberflächentechniker, der Schmiede, der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, der Mechatroniker | Zulässig | Zulässig | Geschlossen, ausgenommen § 5 (5) Z9 | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Kunststoffverarbeiter | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Fahrzeugtechnik | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen, §5 (5) Z14 | Ja |
| Tätigkeiten der Kunsthandwerke | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Mode und Bekleidungstechnik | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Gesundheitsberufe | Zulässig | Nicht zutreffend | Offen gemäß §5 (5) Z4 und 5 | Offen, gemäß §5 (5) Z4 und 5 | Ja |
| Tätigkeiten der Lebensmittelgewerbe | Zulässig | Nicht zutreffend | Offen gemäß §5 (5) Z2 | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Heilmasseur, Piercer, Tätowierer und Nagelstudios | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Geschlossen, ausgenommen §5 (5) Z5 (Heilmasseur und diabetische Fußpflege) | Geschlossen, ausgenommen §5 (5) Z5 (Heilmasseur und diabetische Fußpflege) | Nicht zutreffend |
| Tätigkeiten der Gärtner und Floristen | Zulässig | zulässig | Geschlossen, besonders wichtig: Abholung vorbestellter Waren erlaubt | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Berufsfotografen | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Ja |
| Tätigkeiten der der Friseure | Nicht zutreffend | | Geschlossen | Geschlossen | Nicht zutreffend |

| | | | | | |
|---|------------------|------------------|-------------------------------------|--|------------------|
| Tätigkeiten der Rauchfangkehrer und der Bestatter | Nicht zutreffend | Zulässig | Geschlossen (ausgenommen Bestatter) | Offen | Nicht zutreffend |
| Tätigkeiten der gewerblichen DL | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Nicht zutreffend |
| Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Lebens- und Sozialberater | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Nicht zutreffend |
| Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Selbständige Personenbetreuer und Organisation von Personenbetreuung | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend d | Offen | Nicht zutreffend |
| Tätigkeiten der persönlichen Dienstleistungen | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen, ausgenommen die Anwendung körpernaher Methoden der Humanenergetiker | Ja |
| Tätigkeiten der der Film- und Musikwirtschaft | Zulässig | Nicht zutreffend | Geschlossen | Offen | Nicht zutreffend |

Hinweise: Dieses Dokument gibt die Ansicht der Wirtschaftskammern Österreichs wieder. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!